Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Strom und Gas) für Privat- und Gewerbekunden

1. Vertragsgegenstand/Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1 PlusStrom ist eine Marke der Fuxx-Die Sparenergie GmbH. Aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Energielieferungsvertrages bezieht der Kunde von der Fuxx-Die Sparenergie GmbH (nachfolgend „Lieferant“) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Stromlieferverträgen Strom in Niederspannung bzw. bei Gaslieferverträgen Gas in Niederdruck für seinen Gesamtbedarf in dem in seinen Vertragsunterlagen benannten Tarif für die dort vereinbarte Abnahmestelle.

1.2 Diese AGB gelten für Privat- und Gewerbekunden. Privatkunden sind solche Kunden, die die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle eindeutig und ausschließlich für den privaten Bedarf nutzen. Eine private Nutzung der Abnahmestelle liegt dann vor, wenn der Kunde diese nicht, auch nicht teilweise, zu gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken nutzt. Eine gewerbliche, freiberufliche oder landwirtschaftliche Nutzung liegt dann vor, wenn der Kunde die Abnahmestelle in der Absicht nutzt, an dieser Einnahmen zu erzielen. Gewerbekunden sind solche Kunden, die die Abnahmestelle zu gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken nutzen. Beide Kundengruppen werden in den AGB zusammenfassend als „Kunden“ bezeichnet. Soweit einzelne Bestimmungen nur für eine Kundengruppe gelten sollten, werden diese Kunden entsprechend als Privat- oder Gewerbekunden bezeichnet.

1.3 Vertragsbestandteil werden – neben diesen AGB – auch das Auftragsformular des Kunden (Belieferungsauftrag), die Auftragseingangsbestätigung sowie die Vertragsbestätigung des Lieferanten.

1.4 Der Kunde unterbreitet dem Lieferanten durch Übermittlung eines ausgefüllten Antragsformulars ein Angebot auf Abschluss eines Energieliefervertrages. Der Lieferant behält es sich vor, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Auskunftsanspruch besteht nicht. Nimmt der Lieferant das Angebot des Kunden an, so kommt der Vertrag mit dem Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden zustande, spätestens aber mit der Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Kommt aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung des Kunden zu seinem bisherigen Versorger innerhalb von zwölf Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, oder kann aufgrund sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsschluss nicht mit der Energiebelieferung des Kunden begonnen werden, oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, den Energieliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Das gilt insbesondere auch, wenn der Kunde bereits eine Vertragsbestätigung seitens des Lieferanten erhalten haben sollte.

1.5 Bei einer Einschaltung von Energiemaklern oder vergleichbaren gewerblichen Vermittlern durch den Kunden kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn der Energiemakler oder der vergleichbare gewerbliche Vermittler im Auftrag des Lieferanten handelt oder der Lieferant der Einschaltung vor Abschluss des Energieliefervertrages schriftlich zugestimmt hat.

1.6 Den anvisierten Lieferbeginn teilt der Lieferant dem Kunden in der Vertragsbestätigung mit.

2. Elektronische Kommunikation

2.1 Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Kunden auf elektronischem Wege zu kommunizieren („elektronische Kommunikation“), wenn dieser innerhalb seines Belieferungsauftrags in diese elektronische Kommunikation ausdrücklich einwilligt, er einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Bestandteil wählt („Online-Tarif“) oder sich die Parteien auf anderem Wege auf die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation verständigen. Alle Tarife des Lieferanten sind Online-Tarife, sofern diese nicht ausdrücklich als von der elektronischen Kommunikation ausgenommen gekennzeichnet sind. Der Kunde kann eine von ihm erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation verpflichtend und nicht widerruflich.

2.2. Nimmt der Kunde an der elektronischen Kommunikation teil, so ist er verpflichtet, dem Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die jederzeit gewährleistet ist, dass er eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung empfangen kann. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über eine Änderung oder einen Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren. Es wird dem Kunden angeraten, in seinem „Spamfilter“ die E-Mail-Adresse des Lieferanten freizuschalten und das Spam-Postfach regelmäßig auf Posteingang des Lieferanten zu überprüfen. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm benannte E-Mail-Adresse nachweislich nicht oder nicht mehr gewährleistet, ist der Lieferant – sofern den Kunden an der Nichterreichbarkeit ein Verschulden trifft – berechtigt, den Energielieferungsvertrag nach rechtzeitiger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung wird in diesem Falle zwei Wochen vorher postalisch unter der Adresse der von dem Kunden angegebenen Abnahmestelle angedroht und nur dann erklärt, wenn der Kunde der fehlenden Erreichbarkeit nicht binnen der zwei Wochen abgeholfen und den Lieferanten darüber informiert hat.

2.3 Bei der elektronischen Kommunikation kann der Lieferant dem Kunden auch ein eigenes E-Mail-Postfach und einen eigenen Bereich für den Kunden auf der Webseite des Lieferanten einrichten, zu dem ausschließlich der Kunde einen passwortgeschützten Zugang hat. In dem Kundenbereich kann der Kunde z.B. seine personenbezogenen Daten, die für die Vertragsdurchführung erforderlich sind, selbst aktualisieren bzw. berichtigen. Der Zugang zu dem E-Mail-Postfach und dem Kundenbereich wird barrierefrei gestaltet. In diesem Fall wird die Kommunikation des Lieferanten mit dem Kunden über dieses Postfach erfolgen. Eine Pflicht des Lieferanten, dem Kunden diesen Service anzubieten oder diesen Service beizubehalten, besteht nicht.

2.4 Bei der elektronischen Kommunikation ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden über die von diesem zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, das eingerichtete E-Mail-Postfach bzw. den eigenen Kundenbereich auf der eigenen Webseite rechtserhebliche Erklärungen zur Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, Höhe der Zahlungen des Kunden und Fälligkeit, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, Rechnungen, Kündigungsschreiben) zu übersenden.

2.5 Eine Übersendung von Unterlagen per Briefpost erfolgt bei der Teilnahme an der elektronischen Kommunikation somit regelmäßig nicht. Wünscht der Kunde die Übersendung von Unterlagen per Briefpost trotz vereinbarter elektronischer Kommunikation ausdrücklich oder ist eine Zustellung von E-Mails an die vom Kunden hinterlegte E-Mailadresse aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die ihre Ursache ausschließlich in der Risikosphäre des Kunden haben, nicht möglich, so wird dem Kunden eine Pauschale von 0,96 € pro Schreiben berechnet. Das gilt nicht für Schreiben, die nach gesetzlichen Bestimmungen stets per Briefpost oder kostenlos an den Kunden zu versenden sind. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dem Lieferanten sei ein Aufwand überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden als die angesetzte Pauschale. Der Lieferant behält sich vor, den Kunden bei technischen Störungen auf Lieferantenseite (z.B. Serverausfall oder sonstigen länger andauernden Störungen des Kommunikationsweges über E-Mail) ausnahmsweise über andere Kommunikationsformen (z.B. Briefpost) zu kontaktieren. Die Parteien können bei Teilnahme des Kunden an der elektronischen Kommunikation jederzeit individualvertraglich eine jährlich anfallende Postversandpauschale als kostenpflichtige Zusatzleistung des Lieferanten vereinbaren.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle an Gas bei Gaslieferverträgen vom Lieferanten zu beziehen. Bei Stromlieferverträgen beliefert der Lieferant Kunden, die im Belieferungsjahr nicht weniger als 1.000 kWh und nicht mehr als 30.000 kWh verbrauchen. Bei Gaslieferverträgen beliefert der Lieferant Kunden, die im Belieferungsjahr nicht weniger als 5.000 kWh und nicht mehr als 150.000 kWh verbrauchen.

3.2 Das Betreiben von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Notstromaggregaten, Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen, Bargeld- und/oder Chipkartenzählern, Doppel- oder Mehrtarifzählern sowie Photovoltaikanlagen an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle ist dem Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten gestattet. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine der genannten Anlagen an der Lieferstelle aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Gegenstand dieses Energieliefervertrages sind, betrieben wird. Hierzu gehören insbesondere Verträge mit Dritten über eine Aggregierung. Der Kunde ist verpflichtet, dem Energieversorger den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregierung unverzüglich mitzuteilen. Eine bestehende vertragliche Vereinbarung über eine Aggregierung ist dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitzuteilen.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert über das Vorliegen oder Änderungen der in den Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Umstände zu informieren.

3.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 11. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Ebenso, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Zahlungen des Kunden/Abrechnung/Zählerstand

4.1 Der Lieferant rechnet, wenn nicht etwas anderes gesetzlich vorgesehen ist oder der Lieferant von seinem Recht zur unterjährigen Abrechnung nach § 40b Abs. 1 S. 1, 3 EnWG keinen Gebrauch macht, seine erbrachten Leistungen jährlich ab. Wählt der Lieferant die unterjährige Abrechnung nach § 40b Abs. 1 S. 1, 3 EnWG, so darf er dem Kunden für die Erstellung der jeweiligen unterjährigen Abrechnung keine Kosten in Rechnung stellen. Er bleibt bei Wahl der unterjährigen Abrechnung verpflichtet, zusätzlich dazu über den Jahreszeitraum kostenlos Rechnung zu legen. Der Kunde leistet während des Abrechnungszeitraums Zahlungen in bestimmten, gleichen Abständen vorab auf das zu erwartende Jahresentgelt. Die erste Zahlung wird nicht vor der Belieferungsaufnahme fällig. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden Höhe und Fälligkeitszeitpunkte der Zahlungen in der Vertragsbestätigung mitzuteilen. Die Höhe der von dem Kunden zu leistenden Zahlungen wird entsprechend dem Verbrauch des Kunden in dem zuletzt abgerechneten Zeitraum bemessen. Ist eine solche Bemessung nicht möglich (z.B. bei Neukunden), so bemisst sich der Zahlbetrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Bei Verträgen, die keine Vorauszahlungen vorsehen, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden jedenfalls dann Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Der Lieferant wird den Kunden über den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung informieren. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf drei Abschläge begrenzt. Der Lieferant wird die Vorauszahlungen in einer Rechnung verrechnen.

4.2 Sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, gesetzlich vorgesehen ist oder hat der Lieferant von seinem Recht zur unterjährigen Abrechnung nach § 40b Abs. 1 S. 1, 3 EnWG keinen Gebrauch gemacht, und ist jährliche Rechnungsstellung für den Lieferanten nicht aus vom Kunden oder Dritten zu vertretenden Gründen unmöglich bzw. unzumutbar, wird der Lieferant über den Energieverbrauch unter Anrechnung der Zahlungen des Kunden einmal jährlich abrechnen. Der Lieferant rechnet bei jährlicher Abrechnung grundsätzlich spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Jahresbelieferungszeitraums ab.

4.3 Der Lieferant bietet monatliche vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) an. Hierüber muss der Kunde mit dem Lieferanten einen gesonderten Vertrag abschließen. Für eine zusätzliche Zwischenabrechnung, die nicht aufgrund von § 40b EnWG kostenlos ist, oder die Änderung der Fälligkeit der Zahlungen des Kunden, bedarf es eines gesonderten Vertrages.

4.4 Grundpreise werden je angefangenem Belieferungsmonat und je Zähler fällig und abgerechnet. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Zahlungen des Kunden können entsprechend angepasst werden. Die Verrechnung eines nicht fälligen Bonus mit Forderungen des Energieversorgers aus etwaig vereinbarten monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder sonstigen unterjährigen Rechnungen aufgrund von § 40b Abs. 1 S. 1, 3 EnWG vor Ablauf eines Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.

4.5 Der in Abrechnungen abgerechnete Energieverbrauch wird grundsätzlich auf Basis des Zählerstandes des Kunden ermittelt. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist der Kunde dazu verpflichtet, regelmäßig, das heißt monatlich, mindestens zum Datum des Belieferungsbeginns, zum Ablauf eines jeden Belieferungsjahres, sowie zum Datum des Endes der Belieferung, den Zählerstand am Ort der Entnahmestelle selbst oder durch einen Beauftragten abzulesen und das Ergebnis der Ablesung dem zuständigen Messstellenbetreiber bzw. örtlichen Netzbetreiber binnen einer Woche und – jedoch nur sofern der Kunde dies wünscht – auch dem Lieferanten unter Beachtung der Wochenfrist mitzuteilen. Soweit dem Energieversoger und dem zuständigen Messstellenbetreiber bzw. örtlichen Netzbetreiber kein Zählerstand zum Abrechnungsstichtag vorliegt oder der vom Kunden zum Abrechnungsstichtag mitgeteilte Zählerstand nicht nachvollziehbar oder unplausibel ist, ist der Lieferant berechtigt, den Energieverbrauch unter Berücksichtigung sonstiger vorliegender Zählerstände, der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Erfahrungswerte bei vergleichbaren Kunden zu schätzen oder für die Abrechnung eine vom jeweiligen Verteilnetz- oder Messstellenbetreiber vorgenommene Schätzung zu verwenden, sofern diese nicht ihrerseits unplausibel ist. Hierbei wird er die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen.

4.6. Die durch den Kunden bei Gaslieferverträgen abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des Abrechnungsbrennwerts (Hs,eff) des gelieferten Gases mit dessen physikalischer Zustandszahl (Z). Der Lieferant weist aufgrund der Abrechnung des Gasverbrauchs in kWh entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung
5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zum jeweils in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Monatliche Zahlungen werden zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und der Kunde gerät am Tag nach der festgelegten Fälligkeit in Verzug.

5.2 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann der Lieferant pro Mahnung Mahnkosten in Höhe von 0,96 € verlangen. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim zuständigen Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.4 Ergibt sich aus einer vom Lieferanten veranlassten Bonitätsprüfung oder aus anderen begründeten Umständen, dass der Zahlungsanspruch gegenüber dem Kunden gefährdet sein könnte, so ist der Lieferant berechtigt, bestimmte Zahlungsarten auszuschließen.

5.5 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Preise und Preisanpassung
6.1.1 Bei Stromlieferverträgen enthält der Preis, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb der Energie sowie für die jährliche Abrechnung, die jeweils geltenden hoheitlichen Belastungen, derzeit die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage , die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer; darüber hinaus das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung für konventionelle Messeinrichtungen.

6.1.2 Bei Gaslieferverträgen enthält der Preis, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb der Energie sowie für die jährliche Abrechnung, das VHP-Entgelt, die jeweils geltenden hoheitliche Belastungen, derzeit die SLP-Bilanzierungsumlage bzw. RLM-Bilanzierungsumlage, das Konvertierungsentgelt, die Konvertierungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten (BEHG), darüber hinaus das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung für konventionelle Messeinrichtungen.

6.2 Die gegenüber Privatkunden angegebenen Preise sind Bruttopreise einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die gegenüber Gewerbekunden angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Ändern sich deren Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend, ohne dass es einer Preisanpassungsmitteilung bedarf.

6.3 Neueinführungen oder Erhöhungen von hoheitlichen Belastungen kann der Lieferant an den Kunden weitergeben. Bei Senkungen von hoheitlichen Belastungen ist der Lieferant zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Sollte mit der Neueinführung oder Erhöhung von hoheitlichen Belastungen eine Senkung anderer hoheitlichen Belastungen, einhergehen, wird der Lieferant die daraus resultierenden Kostensenkungen mit den Mehrkosten verrechnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Zeitpunkte einer Anpassung so zu wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Erhöhungen, also Senkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Über Anpassungen des Energiepreises aufgrund der Änderung hoheitlicher Belastungen wird der Lieferant den Kunden mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden informieren.

6.4 Anpassungen des Preises im Übrigen, teilt der Lieferant dem Kunden mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden mit. Sofern zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der Preisanpassungsmitteilung und dem in der Mitteilung genannten geplanten Wirksamkeitszeitpunkt weniger als ein Monat liegen, gilt hilfsweise als Wirksamkeitszeitpunkt der Preisanpassung der unter Einhaltung der Monatsfrist ab Zugang nächstmögliche Termin. Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, eine Anpassung des Preises, der nicht die Weitergabe hoheitlicher Belastungen betrifft, im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) nach Maßgabe der Entwicklung der für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren vorzunehmen. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Der Lieferant hat daher insbesondere steigende oder sinkende Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb der Energie sowie für die jährliche Abrechnung bei der Preisanpassung zu berücksichtigen. Bei Gewerbekundenverträgen ist der Lieferant zudem dann zu einer Preisanpassung berechtigt und verpflichtet, wenn sich das Lastprofil der belieferten Abnahmestelle ändert. Im Falle von Kostensteigerungen ist der Lieferant zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt, im Falle von Kostensenkungen zur entsprechenden Preisanpassung verpflichtet. Wirken sich Veränderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, so wird der Lieferant Kostensenkungen mit den Kostensteigerungen so miteinander verrechnen, dass sich beide gleichermaßen auf die Preisänderung auswirken. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die Zeitpunkte einer Preisanpassung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.5 Ist der Kunde mit einer mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, so hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt.

7. Preisgarantie/Preisfixierung/Umfang
Eine dem Kunden vom Lieferanten gewährte eingeschränkte Preisgarantie umfasst alle Preisbestandteile, die nicht hoheitlich festgelegt bzw. staatlich reguliert sind. Diese Preisgarantie umfasst daher ausdrücklich nicht gesetzlich vorgeschriebene und vom Lieferanten nicht beeinflussbare hoheitliche Belastungen, allerdings mit Ausnahme der Netznutzungsentgelte, die der Preisgarantie unterfallen. Der Lieferant ist somit jederzeit berechtigt – sofern nicht anderweitig, z.B. durch eine Nettopreisgarantie oder Bruttopreisgarantie vereinbart oder zugesichert – Änderungen dieser Preisbestandteile an den Kunden weiterzugeben (sog. eingeschränkte Preisgarantie). Die Regelungen in Ziff. 6.3 gelten entsprechend.

8. Bonus
8.1 Haben die Parteien die Gewährung eines Neukundenbonus vereinbart, so setzt diese zwölf Monate ununterbrochene Belieferung des Kunden im selben Tarif an derselben Abnahmestelle voraus. Wird dieser Zeitraum nicht vollendet, scheidet eine Vorteilsgewährung aus. Der Kunde erhält den Neukundenbonus einmalig und in Form einer Gutschrift auf die erste Jahresabrechnung nach Ende des für den Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraumes.

8.2 Haben die Parteien die Gewährung eines Sofortbonus vereinbart, so wird dieser einmalig gewährt und zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt fällig.
8.3 Ein Anspruch des Kunden auf Gewährung eines Neukundenbonus oder Sofortbonus besteht nicht wenn,
a. das Vertragsverhältnis vor Ablauf des für den jeweiligen Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraumes durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde,
b. der Kunde bzw. ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrages zur Belieferung an derselben Verbrauchsstelle bereits durch den Lieferanten beliefert wurde oder
c. der Kunde bzw. ein Haushaltsangehöriger innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrages zur Belieferung bereits eine Vertragserklärung widerrufen hat.

8.4 Ein Neukundenbonus und ein Sofortbonus werden in Privatkundentarifen nur Privatkunden (vgl. zur Privatkundeneigenschaft Ziffer 1.2) und in Gewerbekundentarifen nur Gewerbekunden (vgl. zur Gewerbekundeneigenschaft Ziffer 1.2) gewährt.

8.5 Die Verrechnung aller Boni mit den monatlichen Zahlungen des Kunden vor Ablauf des für den jeweiligen Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraumes ist ausgeschlossen.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
9.1 Die Regelungen des Energielieferungsvertrages und dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, GasGVV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Energielieferungsvertrag und diese AGB – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

9.2 Die Anpassung des Energielieferungsvertrages und dieser AGB wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, kann er der Änderung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen oder das ihm zustehende Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf, und insbesondere die Bedeutung seines Schweigens, wird der Kunde von dem Lieferanten gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung
10.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“). Sofern die Belieferung des Kunden durch einen erheblichen Anstieg der Einkaufspreise für die zu liefernde Energie in nicht unerheblichem Maße für den Lieferanten wirtschaftlich defizitär wird, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung einzustellen und den Vertrag durch Sonderkündigung zu beenden. Die Belieferung ist dann defizitär im vorstehenden Sinne, wenn der mit dem Kunden vereinbarte Nettoarbeitspreis/kWh den Einkaufspreis an der Strombörse nicht deckt. Insofern sind sich die Parteien einig, dass sie beide zu gleichen Teilen das Einkaufsrisiko der zu liefernden Energie tragen.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden von nicht unter 100,00 EUR nach Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen, ist der Lieferant ebenso berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht. In der Androhung wird der Lieferant den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die keine Mehrkosten verursachen. Der Beginn der Unterbrechung wird spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten, auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.

10.3 Der Kunden muss dem Lieferanten die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzen. Der Lieferant kann die Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss jedoch einfach und für den Kunden nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Lieferant muss dem Kunden auf dessen Verlangen die Berechnungsgrundlage nachweisen. Es ist dem Kunden gestattet, dem Lieferanten geringere Kosten nachzuweisen.

11. Haftung
11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV bei Stromlieferverträgen bzw. § 18 NDAV bei Gaslieferverträgen).

11.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, zu denen insbesondere auch eine genaue und rechtzeitige Rechnungslegung gehören, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12. Vertragsstrafe, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen
12.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach der Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Kunden zu verlangen. Diese beträgt das Zweifache des Betrages, den der

Kunde bei ordnungsgemäßer Nutzung hätte zahlen müssen. Kann der tatsächliche Verbrauch nicht mehr festgestellt werden, so ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Kunden zu schätzen.

12.2 Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preiszusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

12.3 Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden in Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung nicht vorgesehen ist, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Lieferant wird den Kunden über den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung informieren. Die Höhe der Vorauszahlungen ist auf drei Abschläge begrenzt. Der Lieferant wird die Vorauszahlungen bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnen.

12.4 Ist der Kunde zu einer Vorauszahlung nicht in der Lage oder nicht bereit, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlungen mehr verlangt werden können.

13. Laufzeit, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung

13.1 Haben die Parteien keine abweichende Regelung getroffen, beträgt die Laufzeit des Energielieferungsvertrages 12 Monate. Die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit von maximal 24 Monaten ist zulässig.

13.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verlängert sich der Energielieferungsvertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

13.3 Eine ursprünglich bei Vertragsschluss für eine bestimmte Laufzeit vereinbarte Preisgarantie verlängert sich im Falle einer Vertragsverlängerung nicht automatisch. Soll eine solche auch für den Zeitraum ab Vertragsverlängerung zwischen den Parteien gelten, bedarf dies einer ausdrücklichen Zusatzvereinbarung.

13.4 Außerordentliche Kündigungen sind nach Maßgabe des § 314 BGB möglich.

13.5 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform. Eine Kündigung des Kunden gegenüber dem Lieferanten kann z.B. postalisch gegenüber der „Fuxx-Die Sparenergie GmbH, Postfach 21 03 68, 50529 Köln“ zu erfolgen.

14. Schlussbestimmung

14.1 Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Energielieferungsvertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsansprüche der Parteien.

14.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Energielieferungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Energielieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.5 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Sitz des Lieferanten.

14.6 Diese AGB gelten ausschließlich. Sie haben Vorrang vor abweichenden, ggf. im Internet aufrufbaren AGB des Lieferanten. Eine etwaig im Internet veröffentlichte Kosten- und Entgeltliste, die über den Inhalt dieser AGB hinausgeht, ist unwirksam. Es ist den Parteien unbenommen einzelvertraglich eine Kosten- und Entgeltliste zu vereinbaren Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Energielieferung vorbehaltlos an den Kunden ausführt.

15. Bonität/Wirtschaftsauskunfteien

Der Lieferant beachtet die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant zum Zweck der Bonitätsprüfung dessen personenbezogenen Daten über den Antrag bzw. den Liefervertrag an Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von Wirtschaftsauskunfteien erhält. Gleiches gilt für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem nicht vertragsgemäßen Verhalten (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung, „Energiediebstahl“) sowie im Zusammenhang mit Sperrung oder Änderung dieses Vertrages, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten erforderlich ist und dadurch keine seiner schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung werden hierzu Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden unter Verwendung von Anschriftendaten von zugelassenen Wirtschaftsauskunfteien genutzt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Wirtschaftsauskunfteien die Daten speichern, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

16. Datenschutz/Datenverarbeitung

16.1 Der Lieferant ist berechtigt, wenn und soweit dies für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages erforderlich ist, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu übermitteln. Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Alle aus Anlass und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten des Kunden behandelt der Lieferant entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Wenn und soweit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden aus dem Messsystem oder mit Hilfe des Messsystems erfolgt, beachtet der Lieferant die datenschutzrechtlichen Grenzen des § 21 g EnWG.

16.2 Der Lieferant ist berechtigt, Kundenbefragungen durchzuführen und dem Kunden Angebote zur Änderung oder Fortführung des Vertragsverhältnisses sowie zu weiteren Angeboten zukommen zu lassen. Darüber hinaus willigt der Kunde ein, dass der Lieferant ihn anlässlich der Beendigung seines bestehenden Vertragsverhältnisses zur Erfragung des Kündigungsgrundes anzurufen sowie zum Zwecke der Neubegründung bzw. der Fortführung der bestehenden Vertragsbeziehung ein neues Angebot zu unterbreiten. Die vorstehende Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden.

17. Verbraucherbeschwerden/Schlichtung/Informationen

17.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern (§ 13 BGB) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: info@plusstrom.de.

17.2 Der Lieferant hat für seine Kunden außerhalb des Kundenservice eine hausinterne Schlichtungsbeauftragte eingesetzt, die sich in Konfliktfällen gern bemüht, schnell und unbürokratisch eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden zu finden. Kunden erreichen die Schlichtungsbeauftragte per E-Mail an: schlichtungsbeauftragteinfo@plusstrom.de.

17.3 Ein Antrag an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 24 00 Telefax: 030 27 57 24 06 9, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de nach § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Lieferant im Verfahren nach § 111 a Energiewirtschaftsgesetz der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Der Beginn eines gerichtlichen Verfahrens beendet das Schlichtungsverfahren. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

17.4 Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22 48 05 00 oder 01805 10 10 00 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreis max. 42ct/min), Telefax: 030 22 48 03 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17.5 Gesetzliche Informationspflichten: Zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wird auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G verwiesen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und bei dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de. Diese beraten den Kunden in Energieangelegenheiten.

17.6 Der Lieferant ist bei Gaslieferverträgen zu folgendem steuerlichen Hinweis nach § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006 verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

17.7 Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig. Wartungsdienste werden durch den zuständigen Netzbetreiber erbracht. Als Zahlungsweise wird angeboten: Lastschriftverfahren und Überweisung.

18. Widerrufsbelehrung für Verbraucher (§ 13 BGB)

Sind Sie Verbraucher (§ 13 BGB), so haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Fuxx-Die Sparenergie GmbH, Rheinpromenade 4a, 40789 Monheim am Rhein, per Telefon: 040 65 84 48 00, per E-Mail: info@plusstrom.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon, E-Mail, Widerrufsformular, abzurufen unter www.plusstrom.de/widerruf, oder elektronisch unter www.plusstrom.de/elektronischer-widerruf) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Strom und Gas) für Privat- und Gewerbekunden

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Fuxx-Die Sparenergie GmbH, Postfach 21 03 68, 50529 Köln, per E-Mail: info@plusstrom.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Liefervertrag

PlusStrom Kundennummer (sofern bekannt) X

Bestellt am/erhalten am (*)

Name des/der Kunden

Anschrift des/der Kunden:

Unterschrift des/der Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Stand: Mai 2024